

Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Schlechtbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 22. Juli 2008 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührenordnung für die Benutzung des neu errichteten Bürgerhauses Schlechtbach beschlossen:

Änderung durch GR-Beschluss vom 08.01.2013
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 3/2013 vom 17.01.2013
In Kraft getreten am 18.01.2013

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung des Bürgerhauses in Schlechtbach - nachfolgend Bürgerhaus genannt - erhebt die Gemeinde Rudersberg Benützungsgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Gebührenschildner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3 Benützungsgebühren bei Veranstaltungen

(1) Die Benützungsgebühren betragen für die Benützung pro Veranstaltungstag:

a) Saal (inkl. Foyer)	240,00 Euro
b) Vereinsraum (inkl. Foyer)	95,00 Euro
c) kleine Küchennutzung	50,00 Euro
d) große Küchennutzung	100,00 Euro
e) Bühne	30,00 Euro
f) Zuschlag für Hochzeit, Disco, Fasching, Tanz	120,00 Euro
g) je weiterer Tag Saal (Auf-/Abbau/Proben)	90,00 Euro
h) je weiterer Tag Vereinsraum (Auf-/Abbau/Proben)	20,00 Euro

- (2) Die Vereine der Gemeinde – nachstehend örtliche Vereine genannt – bezahlen bei der Benützung des Bürgerhauses für Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt bewirtschaftet wird, 60 % der Benützungsgebühren, sonst 40 % der Benützungsgebühren.
- (3) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Gebührensumme.
- (4) Welche Räume bei der Veranstaltung genutzt werden sollen, hat der Veranstalter/Antragsteller bereits beim Antrag auf Überlassung der Einrichtung anzugeben. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die im Überlassungsvertrag aufgeführte Nutzung, wird die zusätzliche Nutzung entsprechend nachberechnet.
- (5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind oder ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist. Bei der Anmietung des Saales für Hochzeiten, Hennafeiern, Disco, Fasching oder Tanzveranstaltungen, ist vom Antragsteller immer eine Kautionsleistung in Höhe von 300 € zu hinterlegen.
- (6) Bei besonderem Interesse der Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (7) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.

§ 4

Benutzungsdauer

- (1) Die Gebührensätze von § 3 a) – f) gelten für den Veranstaltungstag bis maximal 02.00 Uhr des nachfolgenden Tages.
- (2) Werden für Auf-/Abbau oder Proben weitere Zeiten benötigt, sind hierfür die Gebührensätze nach § 3 g) und § 3 h) anzusetzen.
- (3) Aufbau oder Proben am Tag vor der Veranstaltung sind nur möglich, wenn das Bürgerhaus nicht durch andere Nutzer belegt ist. Der Nutzer hat die Einrichtung bis **spätestens 12.00 Uhr** bzw. bei Veranstaltungen **unter der Woche bis spätestens 07.30 Uhr** am Tag nach der Veranstaltung dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) besenrein und ordentlich aufgeräumt zu übergeben.
- (4) Erfolgt die Übergabe der Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung später als in Absatz 3 festgelegt, wird für jede angefangene Stunde 10 % der nach § 3 festzusetzenden Gebühr erhoben.

§ 5

Sonstige Nutzungsbedingungen

Die Kücheneinrichtung (Herd, Backofen, Konfektomat (Wärmeofen), Kaffeemaschine, Spülmaschine, Kühlschränke, Dunstabzug, Arbeitsflächen, Schrankfronten und Spülen) muss vom Veranstalter samt Inventar in fertig gereinigtem Zustand übergeben werden.

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen oder Verlust von Geräten und Inventar und ist verpflichtet entsprechenden Ersatz zu leisten.

Die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Veranstalter.

Sonderreinigungen und/oder Müllentsorgung werden nach Stundenaufwand und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsgebühren erhoben

für den Saal je Stunde	3,00 Euro
den Vereinsraum je Stunde	2,00 Euro

Die Nutzung für verbandseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften, sowie interne Meisterschaften der Nutzer ist mit den Benutzungsgebühren für die Übungseinheiten abgedeckt.

- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren erhoben

für die Halle je Stunde	6,00 Euro
für den Vereinsraum je Stunde	4,00 Euro

Die Nutzung ist vertraglich zu regeln. Für die Vor- und Nachbereitung wird eine Zeitdauer von 30 Minuten angerechnet.

- (3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage des Belegungsplanes bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen. Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsgebühren an die Nutzer erfolgt einmal jährlich.

Die Abrechnung der gewerblichen Nutzungen erfolgt nach tatsächlicher Belegung. Rechnungsstellung je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren nach § 3 und § 6

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch den Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsgebühren wird das Bürgerhaus nicht freigegeben.
- (2) Die Kosten nach § 6 werden in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zahlungsfällig.
- (3) Auf die Benutzungsgebühren nach § 3 und § 6 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 8

Begriffsbestimmungen, Definitionen

Bei der Anmietung des Saales oder des Vereinsraums ist die Nutzung des Foyers und der Sanitärräume, sowie der Garderobe inklusive.

Kleine Küche:

Zubereitung kalte Speisen, z.B. belegte Brote, Wurst-/Salat, Ausgabe angelieferte warme Speisen, Nutzung Kaffeemaschine, Spülmaschine und Kühlschränke.

Große Küche:

Zubereitung warme und kalte Speisen, Nutzung Herd, Friteuse, Backofen, Wärmeschrank, Kaffeemaschine, Spülmaschine und Kühlschränke.

§ 9

Gebührenhaftung des Veranstalters bei Nichtbenützung der Halle

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Gebühren nach § 3 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, dass dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.